

# Die Umgestaltung des Geschlechterkontraktes durch das nacheheliche Unterhaltsrecht

Barbara Willenbacher

## Abstracts

*Das deutsche Unterhaltsrechtsänderungsgesetz verteilt die Verpflichtungen nach Scheidung und Trennung neu. Geschiedene und nicht verheiratete Mütter werden gleichgestellt und der Kindesunterhalt erhält die höchste Priorität. Bisher war nur die erste geschiedene Ehefrau privilegiert und den (gemeinsamen) Kindern gegenüber gleichgestellt. Die Rechtsprechung geht vielfach davon aus, dass eine geringfügige Beschäftigung ab einem Alter der Kinder von drei Jahren und eine Vollzeitberufstätigkeit ab einem Alter von 10–12 Jahren erforderlich sind. Die Verpflichtung des Unterhaltsschuldners wird durch die Rechtsprechung im Falle der geschiedenen Männer (ungefähr zwei Drittel der Unterhaltsschuldner) reduziert und im Falle der nicht verheirateten Väter (ungefähr ein Drittel der Unterhaltsschuldner) erhöht. Die zunehmende Erwerbstätigkeit der alleinstehenden Mütter wird jedoch nicht notwendig zu einer Erhöhung ihres Haushaltseinkommens führen, da die Kinderbetreuungskosten anteilig zu tragen sind. Der Geschlechterkontrakt wird weitgehend nach Scheidung und Trennung aufgelöst.*

## *Transformation of the gender contract as a result of the law on maintenance following divorce*

*The German maintenance law amendment act redistributes the legal obligations following divorce and separation. Divorced and non-married mothers are now treated on an equal footing, with child maintenance given the highest priority. Previously, the first divorced wife was privileged and given the same priority as the children (of the marriage). In many cases, once the child is three years old and over, the courts presume an obligation on the mother to work at least part-time, which rises to an expectation of full-time employment once the child has reached the age of 10–12 years. As a result of case-law, the obligation of the party required to pay maintenance is reduced in the case of divorced men (approximately two thirds of those required*

*to pay maintenance) and is increased in the case of non-married fathers (approximately one third of those required to pay maintenance). However, the growth in employment of single mothers will not necessarily lead to an increase in their household income, as child care costs have to be shared between the parents on a pro rata basis. Following divorce and separation, the gender contract is to a large extent dissolved.*

## I. Einleitung

Das Ziel der jüngsten Unterhaltsrechtsreform in Deutschland ist es, die Kinderarmut zu reduzieren<sup>1</sup>. Die Reform nimmt damit die Förderung des Kindeswohls durch die Sicherung des Kindesunterhalts für sich in Anspruch. Die einschlägigen Verbände<sup>2</sup> begrüßten denn auch die vereinfachten Berechnungsformen und die Priorität des Kindesunterhalts.

Im Ergebnis zielt die Reform von 2008, wie bereits diejenige von 1986<sup>3</sup>, allerdings auf die Entlastung der Unterhaltsschuldner – im Rahmen des Geschlechterkontraktes<sup>4</sup>. Die Unterhaltsrechtsreform von 1986 hatte bereits zulasten der Unterhaltsberechtigten den Bezug von Kompensationszahlungen (Aufstockungsunterhalt<sup>5</sup>) beschränkt und die Erwerbsobliegenheit<sup>6</sup> verschärft. Zudem stehen 2008 zum ersten Mal, im Gegensatz zum 1. Eherechtsreformgesetz von 1977, die Interessen der Folgefamilien der Unterhaltsschuldner im Vordergrund.

## II. Fragestellung

Die der Unterhaltsrechtsreform von 2008 zugrundeliegenden Annahmen des Gesetzgebers werden im Folgenden mit den vorhandenen Sozialdaten über

---

1 Pressemitteilung des Justizministeriums vom 7.9.2005.

2 Stellungnahme des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, der Bundesrechtsanwaltskammer, des Familiengerichtstages zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts 2005.

3 Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften, BGBl I 1986: 301.

4 Dieser erstreckt sich im Rahmen der Fortsetzung der Unterhaltsverpflichtungen des Hauptverdieners auch auf die Zeit nach der Trennung.

5 § 1573 Abs. 2 BGB.

6 § 1578 BGB.

Alleinerziehende konfrontiert. Die Ergebnisse rechtstatsächlicher Untersuchungen werden herangezogen, um die Chancen der Unterhaltsrealisierung zu überprüfen. Im Weiteren ist es von Interesse, wie die Rechtsprechung auf die Widersprüche zwischen den Zielen des Gesetzgebers und der Rechtswirklichkeit reagiert.

Dann werden – anhand der vorhandenen Daten über Einkünfte, Erwerbstätigkeit und deren Determinanten – die bisher von der Rechtsprechung entwickelten Modelltypen dargestellt und die Wirkung des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes im Rahmen von Fallszenarien infolge der neuen Rangfolge der Unterhaltsberechtigten analysiert. Aufgrund der extremen Überrepräsentanz der alleinerziehenden Mütter beschränkt sich die Darstellung der Konsequenzen des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes auf die Gruppe der alleinerziehenden Mütter und der unterhaltsverpflichteten Väter.

Tabelle 1 Deutsche Eltern<sup>7</sup>

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Verheiratet	84 %	69 %
Alleinerziehende Mütter	14 %	27 %
Alleinerziehende Väter	3 %	4 %

Ein zusätzliches Problem ergibt sich hinsichtlich der Rechtsprechung, welche die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen durch Männer betrifft. Obwohl die Familiengerichtsstatistik zunehmend Ehegattenunterhalt für Männer ausweist, fehlen in der veröffentlichten Rechtsprechung entsprechende Fallkonstellationen<sup>8</sup>.

Tabelle 2 Ehegattenunterhaltsurteile im Scheidungsverbund zugunsten des Ehemannes<sup>9</sup>

	2008	2007	2006	2005	2004
Insgesamt	16 %	18 %	28 %	9 %	8 %
Neue Länder	24 %	29 %	22 %	31 %	23 %

Zwar sind die mit der Scheidung anhängigen Unterhaltsklagen in den letzten Jahren sukzessive zurückgegangen (Berghahn 2007: 70); die Trendwende hinsichtlich der Realisierung des Anspruchs von Männern wurde jedoch noch nicht untersucht.

<sup>7</sup> Deutscher Bundestag 2008.

<sup>8</sup> In der Jurisdatenbank ist kein Fall eines auf Unterhalt klagenden Ehemannes für den fraglichen Zeitraum 1.1.2008–20.9.2009 vorhanden (§ 1570, § 1571, § 1572, § 1573, § 1575 BGB).

<sup>9</sup> Statistisches Bundesamt 2008.

### III. Das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz 2008

Die Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland hält die Reform des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes von 2008 für eine der wesentlichen gesellschaftspolitischen Reformen in Deutschland, da hiermit geschiedene und nicht verheiratete Mütter gleichgestellt wurden<sup>10</sup>. Bis dahin war die Bezugszeit von Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Mütter (außer in Ausnahmefällen) auf die Betreuung von Kindern im Alter von 0–3 Jahren begrenzt, während geschiedene Mütter Betreuungsunterhalt längerfristig beziehen konnten.

#### Anspruchsgrundlagen

Vor 2008 <sup>11</sup>	2008 <sup>12</sup>
Unterschied zwischen geschiedenen und nicht-verheirateten Müttern	Kein Unterschied
Keine Erwerbsobliegenheit für	Keine Erwerbsobliegenheit für
...geschiedene Mütter:	...alle Mütter:
Kind 0–8 Jahre	Kind 0–3
Teilzeit/Kind 8/9–11	Ausnahmen aufgrund des
Ganztags/Kind 12–16	Kindeswohls
...unverheiratete Mütter: <sup>13</sup>	
Kind 0–3	

Gleichzeitig wurde die Begünstigung der ersten geschiedenen Ehefrau abgeschafft und die Kompensation des sozial schwächeren Ehegatten im Unterhaltsrecht abgeschwächt<sup>14</sup>. An erster Stelle stehen minderjährige und

<sup>10</sup> Alleinerziehende Mütter sind zu 42 % geschieden und zu 24 % ledig (Statistisches Bundesamt 2006c).

<sup>11</sup> Die Altersstufenmodelle sahen keine Erwerbsobliegenheit für geschiedene Mütter (§ 1570 BGB) vor, wenn ein Kind 8–10/11 Jahre alt war, teilweise Erwerbstätigkeit bei 9–16 Jahren und ab 15/16 Ganztagerwerbstätigkeit, bei zwei Kindern keine Erwerbsobliegenheit, bis das jüngste Kind 14 Jahre alt war, bei 15–16 Jahren Teilzeittätigkeit und ab der Volljährigkeit Ganztagerwerbstätigkeit (Schulz/Hauß 2008: 473).

<sup>12</sup> § 1570 BGB siehe Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Unterhaltsrechtsänderungsgesetz vom 26.4.2005), BT-Drucksache 16/1830, BT-Drucksache 16/6980, BR-Drucksache 253/08. § 1615I BGB; Viefhues 2008: 1 ff.

<sup>13</sup> § 1615I BGB; Gernhuber/Coester-Waltjen 2006: 501.

<sup>14</sup> Durch die weitere zeitliche Begrenzung des Aufstockungsunterhalts § 1573 Abs. 2 BGB siehe Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes

privilegierte volljährige Kinder<sup>15</sup>, an zweiter Stelle betreuende Elternteile und an dritter Stelle Ehegatten oder Ex-Ehegatten, die aufgrund sonstiger Anspruchsgrundlagen über Unterhaltsansprüche verfügen. Durch die enge Befristung des Betreuungsunterhalts steigt die Wahrscheinlichkeit, dass andere Anspruchsgrundlagen früher realisiert werden müssen: nämlich der Anspruch aus Arbeitslosigkeit<sup>16</sup> oder auf Aufstockungsunterhalt<sup>17</sup>. Beide sind nachrangig.

#### Rangliste

Vor 2008 <sup>18</sup>	2008 <sup>19</sup>
I. Kinder, Kinder und ihre Mütter <sup>20</sup> Vorrang der 1. Exehfrau	I. Kinder
II. Andere Anspruchsgrundlagen Gleichstellung der Ehefrauen	II. Mütter von Kindern 0–3 Exehfrauen nach langer Ehe
	III. Andere Anspruchsgrundlagen Gleichstellung der Ehefrauen

Das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz 2008 verstärkt die Eigenverantwortung der Ehegatten und verteilt die Risiken der Humankapitalbeeinträchtigung durch Nichterwerbstätigkeit oder Teilerwerbstätigkeit zulasten derjenigen, die dieses Risiko eingegangen sind, sofern dieses nicht als durch Kindererziehung oder eine lang andauernde Ehe bedingt eingestuft wird<sup>21</sup>.

#### IV. Die Begründung der Unterhaltsrechtsreform durch den Gesetzgeber

Der Reformentwurf beruft sich explizit auf sozialwissenschaftliche Untersuchungen der Unterhaltswirklichkeit und des familiären Wandels. Mit der

---

zur Änderung des Unterhaltsrechts (Unterhaltsrechtsänderungsgesetz vom 26.4.2005), BT-Drucksache 16/1830, BT-Drucksache 16/6980, BR-Drucksache 253/06.

15 Volljährige Kinder (18–21 Jahre) in Schulausbildung, die im Haushalt mindestens eines Elternteils leben.

16 § 1573 Abs. 1 BGB.

17 § 1573 Abs. 2 BGB.

18 § 1609 BGB Rangverhältnisse mehrerer Bedürftiger in der Fassung vom 2.2.2002.

19 § 1609 BGB Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter in der Fassung vom 21.12.2007, gültig ab 1.1.2008, Viefhues 2008: 1 ff.

20 Eheliche Kinder und deren Mütter waren gleichrangig.

21 § 1573 Abs. 2 BGB.

Zunahme der nichtehelichen Geburten, der gestiegenen seriellen Monogamie und dem Bedeutungsverlust der Ehe wird die veränderte rechtspolitische Einstellung zu nahehelichen Verpflichtungen legitimiert.

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht 2007 mithilfe der Konstruktion des Betreuungsanspruchs des Kindes<sup>22</sup> den Betreuungsunterhalt der Mutter eines nichtehelichen Kindes neu legitimiert. Die zeitliche Limitierung des Betreuungsunterhaltsanspruchs nicht verheirateter Mütter<sup>23</sup> wurde nun auch auf den Betreuungsunterhaltsanspruch geschiedener Mütter<sup>24</sup> übertragen. Beide wurden gleichgestellt hinsichtlich des Betreuungsanspruches ihrer Kinder.

## V. Die soziale Situation Alleinerziehender

### 1. Die demographische Situation

Der Gesetzgeber rekurriert auf die gestiegene Scheidungshäufigkeit, berücksichtigt jedoch nicht, dass die Scheidungshäufigkeit von Ehen mit Kindern geringer ausfällt.

Es wird auf die Häufigkeit der Wiederverheiratung<sup>25</sup> verwiesen, aber die niedrigeren Wiederverheiratungschancen von Frauen mit Kindern – verglichen mit Frauen, die keine Kinder mit in die neue Ehe bringen – werden vernachlässigt. Gleiches gilt für *Repartnering* ohne Eheschließung. Diese Logik gilt jedoch nicht für Männer. Sie gehen zu einem höheren Prozentsatz nach Trennungen neue Beziehungen ein<sup>26</sup>.

Ebenso wird auf die große Zahl unverheirateter Eltern hingewiesen, ohne dass die erhebliche Zahl der späteren Heiraten dieser Eltern (Vaskovics 1994: 22) erwähnt wird.

### 2. Die Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Mütter

Die gestiegenen Erwerbstätigenquoten von Müttern verschleiern, dass Mütter vielfach nur teilzeiterwerbstätig sind. Die erhöhten Erwerbstätigenzahlen

---

22 1 BvL 9/04 vom 28.2.2007.

23 § 1615I BGB; Viefhues 2008: 1 ff.

24 § 1570 BGB; Schulz/Hauß 2008: 473 f.

25 Zwar ist der *Gendergap* zwischen Männern und Frauen in bezug auf die Wiederverheiratungsquote in Deutschland (50 %) verschwunden (BMFSFJ 2005) im Gegensatz zur Schweiz: 50 % Männer, 40 % Frauen (Bundesamt für Statistik 2003), dies gilt jedoch nur für Frauen ohne Kinder.

26 Insee 1999, Office for National Statistics 2008.

beruhen zudem auf Arbeit zu unüblichen Zeiten und in prekären Beschäftigungsverhältnissen. Insbesondere die rigiden Öffnungszeiten deutscher Kindergärten verhindern zudem eine größere Arbeitszeitflexibilität der Mütter (Deutscher Industrie- und Handelskammertag 2008), da nach 18 Uhr und Samstags nur 1–4 % der Kindergärten geöffnet haben. Trotz des Wunsches nach Ganztätigkeit müssen daher Alleinerziehende Halbtätigkeiten in Kauf nehmen (Engelbrecht/Jungkunst 2001).

Die faktische Erwerbstätigenquote der Mütter entspricht insofern nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers über die Angemessenheit von Vollzeiterwerbstätigkeit. Die Erwerbstätigenquote der alleinerziehenden Mütter mit kleinen Kindern liegt unter derjenigen von Müttern in einer Partnerschaft – erst wenn die Kinder älter werden (10 Jahre), steigt die Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Mütter (BMFSFJ 2008: 44). Die Hausfrauentätigkeit nimmt erst ab, wenn die Kinder über 6 Jahre alt sind. Solange die Kinder im Alter von 3–15 Jahren sind, überwiegt die Halbtätigkeit mit 43–48 %, gefolgt von der Hausfrauentätigkeit mit 33–39 % im Westen. Hierbei unterscheiden sich die Bundesländer erheblich, nur in den neuen Bundesländern überwiegt die Ganztagsbeschäftigungsquote bei Kindergarten- und Grundschulkindern mit 36–40 %. Und auch die höhere Arbeitslosenquote von alleinerziehenden Müttern<sup>27</sup> wird ignoriert. Die Arbeitslosenquote ist mit 20 % besonders hoch, höher als die der verheirateten Mütter mit 10 %.

### 3. Die sozio-ökonomische Situation

Das traditionelle Muster, wonach der Mann die höhere berufliche Position innehat, wird im Durchschnitt in Westdeutschland nur noch von knapp der Hälfte der Paare gelebt<sup>28</sup>. Diese Relation verändert sich jedoch im Zusammenhang mit der Realisierung des Kinderwunsches (Klein 2001). Hier wird die stabile ökonomische Lage durch den Partner relevant (Bien/Marbach 2003; Kurz 2007). In der Mittelschicht ist daher von einer längerfristigen Unterhaltsverpflichtung im Rahmen des Nachscheidungsunterhalts auszugehen. Denn die Erwerbstätigenquote der Ehefrauen sinkt während der Ehe in Relation zur Höhe des Einkommens des Ehemannes (Kurz 1998). Und nur hier führt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zum Wegfall von Unterhaltsansprüchen in Relation zum ehelichen Lebensstandard.

<sup>27</sup> Statistisches Bundesamt 2006b.

<sup>28</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Unterhaltsrechtsänderungsgesetz vom 26.4.2005), BT-Drucksache 16/1830, BT-Drucksache 16/6980, BR-Drucksache 253/06.

Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit sind in ihren Auswirkungen auf den Einkommensverlauf langfristig nicht mehr auszugleichen (Baumgartner 2003: 48). Die Effekte sind insbesondere bei Müttern mit mittlerer und hoher Ausbildung infolge von Erwerbsunterbrechungen und Teilzeittätigkeit erheblich (Strengman-Kuhn/Seel 2004: 65). Und diese sind in Deutschland besonders gravierend, im Gegensatz zu den Niederlanden und Skandinavien, wo der Verlust der *Earning Capacity* durch Erwerbsunterbrechungen und Teilzeittätigkeit auf dem Arbeitsmarkt weniger ins Gewicht fällt. Denn der Lohnstundenverlust fällt hier im Vergleich zu Deutschland geringer aus. Zudem ist in Schweden der *Gender Pay Gap* wesentlich geringer (vgl. Eurofond 2006).

Viele Untersuchungen zeigen, dass vor allem Frauen der Mittelschicht, die bei Scheidungen überrepräsentativ häufig vertreten sind (Archimbault 2007; Härkönen/Dronkers 2006; Wagner/Weißharp 2006: 483) durch Trennung und Scheidung sozial abstürzen (Holden 1991; Weitzman 1985; Funder/Harrison/Weston 1993; McLanahan/Sandefur 1994; Jarvis/Jenkins 1999; Klein/Kopp 1999; Poortman 2000; Hetherington 2002; Uunk 2004; Andreß/Borgloh/Bröckel/Giesselmann/Hummelsheim 2006; Vaus/Gray/Qu/Stanton 2009; McLanahan/Percheski 2009). Ihre Kinder steigen gemessen am sozialen Status des Vaters als Erwachsene sozial ab, da Nachbarschaft, Schule und Ausbildung nicht mehr gemäß dem ehelichen Standard finanziert werden (Johnson/Gahler 1997: 277; Fischer/de Graaf 2002; Piketty 2002; Archimbault 2007). Dies gilt auch für die Ermöglichung der Halbtagstätigkeit der Mütter durch Ehegattenunterhalt, obwohl gerade diese nach Amato (2007: 133) eine optimale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen<sup>29</sup> sichert.

Die Alleinerziehenden stellen die größte Gruppe der unter der Armutsgrenze lebenden Haushalte, die sich während der letzten Jahrzehnte in Deutschland zudem vergrößert hat<sup>30</sup>, während die verstärkte Unterhaltsbeitreibung in den USA – in Verbindung mit dem Programm *Welfare for Work* – zu einer Reduzierung der Armutsquote alleinerziehender Frauen geführt hat (McLanahan/Sandefur 1994; Blank/Kovak 2008: 27). Die Armutsquote der Alleinerziehenden in den neuen Bundesländern liegt mit 43 % mittlerweile über derjenigen in den USA mit 37 % (Duncan 2002).

Die Armut der Alleinerziehenden kann nur durch Ganztätigkeit beseitigt werden, diese ist jedoch in Deutschland seit 1972 für Mütter von Kindern unter sechs Jahren zurückgegangen (Deutscher Bundestag 2005: 165). Daher beträgt die Armutsquote Alleinerziehender 31 % (in den neuen Ländern

---

<sup>29</sup> In vollständigen Familien.

<sup>30</sup> Bundesregierung 2008.



43 %) (Bundeszentrale für politische Bildung 2008). 40 % aller Alleinerziehenden beziehen Sozialleistungen nach SGB II (BMFSFJ 2009: 90) und fast jeder dritte Alleinerziehendenhaushalt erhält trotz Erwerbstätigkeit als sogenannte Aufstocker ALG II<sup>31</sup> Leistungen (Dietz/Müller/Trappmann 2009).

Das Einkommen der alleinerziehenden Frauen reduziert sich erheblich nach der Trennung (um 27 %, BMFSFJ 2005: 256) – im Gegensatz zu der Einkommensentwicklung bei den Männern. Und während die Männer nach einem Jahr Trennung den Einkommensverlust ausgleichen können, bleibt derjenige der Frauen dauerhaft bestehen. Dieser ist unter anderem auch auf die Folgen von Erwerbsunterbrechungen in der Vergangenheit zurückzuführen (Beblo/Wolf 2002: 88). Trotzdem beklagen sich Männer einer österreichischen Untersuchung zufolge (Halla 2005: 4), die größte Härte nach der Trennung sei nicht der Verlust der Kinder, sondern die Tatsache, Unterhalt zahlen zu müssen. Gleiches gilt für die Schweiz (Decurtins/Meyer 2002: 66).

## VI. Rechtstatsächliche Untersuchungsergebnisse

### 1. Kindesunterhalt

Der Kindesunterhalt wird – trotz der Annahme des Gesetzgebers einer im Vergleich zum Ehegattenunterhalt größeren Zahlungsbereitschaft der Unterhaltsverpflichteten<sup>32</sup> – nur zu zwei Dritteln regulär gezahlt und zu einem Drittel unregelmäßig oder gar nicht (Forsa 2002: 101). Dies gilt jedoch nur für den Fall der existierenden Unterhaltsverpflichtungen. 20 Prozent der Alleinerziehenden geben nämlich an, dass keine Unterhaltsverpflichtungen der Väter existieren (BMFSFJ 2009: A16). Die Kindesunterhaltsbeträge liegen zu 50 % unterhalb der Regelbeträge und nur der Einbezug des hälftigen Kindergeldes<sup>33</sup> führt dazu, dass der Anteil der Zahlungen, die oberhalb der Regelbeträge liegen, steigt. Auch nach der Verrechnung des Kindergeldes wird nur in einer geringen Zahl von Fällen das Existenzminimum eines Kindes gedeckt (Scheiwe 2009: 51). Ausbleibende Kindesunterhaltszahlungen sind in der Regel nicht auf anderweitige Unterhaltsleistungen des Unterhaltspflichtigen zurückzuführen. Insbesondere die Zahlung von Ehegattenunterhalt

31 Arbeitslosengeld II wird nach Sozialhilfestandards gewährt – nach dem Auslaufen von Arbeitslosengeld I, das sich am ursprünglichen Erwerbseinkommen orientierte.

32 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Unterhaltsrechtsänderungsgesetz vom 26.4.2005), BT-Drucksache 16/1830, BT-Drucksache 16/6980, BR-Drucksache 253/06.

33 Kindergeld steht allen Eltern minderjähriger Kinder einkommensunabhängig zu und ist nach der Kinderzahl gestaffelt.

beeinträchtigt in der Regel nicht die Zahlung von Kindesunterhalt (Forsa 2002). Zudem trifft die Verpflichtung zu Ehegatten- neben Kindesunterhalt in erster Linie die einkommensstarken Schichten, die bei Scheidungen unterrepräsentiert sind.

Die Mehrzahl der Betroffenen prozessiert in der Regel zumindest einmal wegen des Kindesunterhalts (Willenbacher/Müller-Alten/Diekmann 1986). Juristische Beitreibungsversuche verbessern die Situation in der Regel nicht. Und die sukzessiven Erhöhungen der Zahlungen, welche die Regelwerke vorsehen, werden nicht wahrgenommen, da Mütter, um den sozialen Frieden nicht zu gefährden, vielfach keine Kindesunterhaltserhöhungen fordern (Andreß 2003).

## 2. Ehegattenunterhalt

Obwohl die Quote derjenigen, die Ehegattenunterhalt nach der Scheidung erhält, sich reduziert hat (Willenbacher 1986), nehmen die gerichtlichen Auseinandersetzungen über Ehegattenunterhalt nicht ab (Tabelle 3). Die Mehrzahl der Verfahren wird nach Trennung und Scheidung betrieben. Die Verfahren dienen in der Regel der Abänderung, der Reduzierung oder der Aufhebung von Ehegattenunterhaltszahlungen (Willenbacher/Voegeli/Müller-Alten 1986).

Tabelle 3 Alleinanhängiger Ehegattenunterhalt in Relation zu den Scheidungsfällen des vergangenen Jahres<sup>34</sup>

2008	2007	2006	2005	2004
30 %	27 %	26 %	26 %	26 %

Nach den neuesten Familienrechtsuntersuchungen erhalten nur 5 % der geschiedenen Mütter Ehegattenunterhalt (Proksch 2002: 180)<sup>35</sup>, da die Hälfte der theoretisch unterhaltsberechtigten Frauen keinen nachehelichen Unterhalt einfordert und der verbleibende Rest, der über entsprechende Unterhaltstitel verfügt<sup>36</sup>, diesen zu 50 % faktisch nicht erhält (Andreß 2003). Die Ehegattenunterhaltsquote betrug 1975 25 % und sank nach der Einführung des 1. Eherechtsreformgesetzes 1980 entgegen den Erwartungen der Kritiker auf 20 % (Willenbacher/Voegeli/Müller-Alten 1987: 113). Damit hat Deutsch-

<sup>34</sup> Statistisches Bundesamt Familiengerichte 2004–2008, Fachserie 10, Reihe 2.2, Wiesbaden.

<sup>35</sup> Für fünf Prozent der westdeutschen alleinerziehenden Frauen und ein Prozent der ostdeutschen stellt Unterhalt die Haupteinkommensquelle dar (BMFSFJ 2008: 12).

<sup>36</sup> In der Regel per Unterhaltsurteil.

land heute im Vergleich zu anderen Ländern<sup>37</sup> geringe Ehegattenunterhaltsquoten (Behrens/Smyth 1999; Fehlberg 2004: 3). So wurde in der Schweiz trotz ebenfalls sinkender Ehegattenunterhaltsquoten 2001 noch mehr als einem Viertel der geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch oder eine Kapitalabfindung zugebilligt (Bundesamt für Statistik o.J.: T.1.2.2.2.3.8)<sup>38</sup>.

## VII. Konsequenzen des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes

### 1. Kindesunterhalt

Die Mehrzahl der unterhaltsverpflichteten Väter vermag aufgrund ihres geringen Einkommens – nach Abzug des Selbstbehalts –, nicht den vollen Kindesunterhalt zu leisten. Die veränderte Rangfolge der Unterhaltsberechtigten tangiert diese Gruppe nicht. Erst derjenigen Gruppe, die durch das Aufeinandertreffen von verschiedenen Unterhaltsberechtigten zur Gruppe der Mangelfälle stößt, bringt die veränderte Rangfolge eine Veränderung<sup>39</sup>.

1. Ein unterhaltsverpflichteter Vater, verheiratet in zweiter Ehe mit nicht-erwerbstätiger Ehefrau, die wegen der Kinder aus einer früheren Beziehung auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet hat<sup>40</sup>, kann den Unterhalt für seine zweite Ehefrau nicht mehr vorrangig geltend machen und müsste seinen Kindern, sofern diese minderjährig oder privilegierte Volljährige sind, den vollen Kindesunterhalt zahlen. Dies gilt nicht für nicht privilegierte volljährige Kinder in der Ausbildung.<sup>41</sup> Denn sie stehen auf der Prioritätsliste der Unterhaltsberechtigten an der letzten Stelle.

2. Die unterhaltsberechtigte geschiedene Frau wird früher auf eigene Erwerbstätigkeit verwiesen und die minderjährigen Kinder erhalten im Mangelfall einen höheren bzw. den vollen Kindesunterhalt. Der Kindesunterhalt fällt jedoch geringer aus – im Vergleich zu dem Regelunterhalt vor der Reform. Denn der Unterhaltsverpflichtete kann, im Gegensatz zum Ehegattenunterhalt, den Kindesunterhalt nur in geringerem Umfang von der Steuer absetzen, so dass, aufgrund seines reduzierten Nettoeinkom-

<sup>37</sup> Z. B. Australien.

<sup>38</sup> Trotzdem erreichten 2001 zu fast einem Viertel die Einelternfamilien in der Schweiz die höchste Armutsquote (Bundesamt für Statistik 2002). Sie verzichten weit häufiger aus finanziellen Gründen auf Ferien, Zahnbehandlungen oder auf Weiterbildungskurse und sind auch zu einem höheren Anteil als die Gesamtbevölkerung von Arbeitslosigkeit betroffen.

<sup>39</sup> OLG Bremen 4 WF 145/08 vom 19.12.2008.

<sup>40</sup> BGH XII ZR 189/04 vom 25.4.2007.

<sup>41</sup> Volljährige Kinder ab 21 Jahre.

mens der volle Kindesunterhalt, der Summe nach, geringer ausfällt (im Vergleich zum rechnerisch vollen Kindesunterhalt vor der Reform<sup>42</sup>). In diesen Fällen dürfte der Wegfall des Betreuungsunterhalts die Gesamtsumme, die gezahlt wird und dann dem jeweiligen Haushalt zur Verfügung steht, kaum verändern oder leicht reduzieren.

Die Jugendämter beklagen, eine Verbesserung der Kindesunterhaltszahlungen durch das reformierte Kinderunterhaltsrecht sei ausgeblieben und ziehen eine negative Bilanz (Beinkinstadt 2009: 111). Eine gesicherte Aussage wird erst in der Zukunft möglich sein, wenn die Daten der Unterhaltsvorschusskasse der nächsten Jahre veröffentlicht sind.

Ungefähr zwei Drittel des Kindesunterhalts wird in Deutschland regelmäßig gezahlt und ein Drittel unregelmäßig; überwiegend sind jedoch die Verpflichteten nicht leistungsfähig (Andreß 2003: 167; Forsa 2002: 101). Für die Unterhaltleistenden könnte sich der Kindesunterhalt wegen der veränderten Berechnungsformen leicht reduzieren. Im letzten Drittel dürfte sich die Situation nicht verändern, es sei denn, die Gruppe der Leistungsunfähigen würde sich verringern. Das Haushaltseinkommen der Alleinerziehenden wird jedoch im wesentlichen durch das Einkommen der Mütter bestimmt, das sich, im Falle der Geschiedenen, durch die Reform verringern könnte.

Um die Erwerbstätigkeit der Mütter zu ermöglichen, muss in zahlreichen Fällen eine Fremdbetreuung in Erwägung gezogen werden. Die Kosten der Fremdbetreuung gelten als Mehrbedarf im Rahmen des Kindesunterhalts<sup>43</sup>. Die zusätzlichen Kosten der Ganztagsbetreuung werden den Einkommensverhältnissen der Eltern entsprechend zwischen diesen aufgeteilt, mit dem Ergebnis, dass das Haushaltseinkommen der Alleinerziehenden, trotz erhöhten Erwerbseinkommens, nur geringfügig ansteigen kann.

## 2. Ehegattenunterhalt

Seit dem Inkrafttreten des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes sind die alleinabhängigen Unterhaltsverfahren an den Familiengerichten gestiegen<sup>44</sup>. Die Familiengerichte berücksichtigen die Probleme bei der Kinderbetreuung und auf dem Arbeitsmarkt. In der Regel wurde bei dreijährigen Kindern nur eine geringfügige Beschäftigung vorausgesetzt<sup>45</sup>. Die Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen haben neue Altersphasenmodelle entwi-

---

<sup>42</sup> Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, des Familiengerichtstages, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts 2005.

<sup>43</sup> BGH XII ZR 65/07.

<sup>44</sup> Siehe Tabelle 3.

<sup>45</sup> OLG Nürnberg 19.5.2008 10 UF 768/07.

ckelt (Kemper 2008), um die alten Modelle der Rechtsprechung zu ersetzen. Die ersten Entscheidungen des BGH<sup>46</sup> bestätigen die antizipierten Regelungen durch die Rechtswissenschaft, die keine schematische Verpflichtung zur Vollzeitstätigkeit ab dem dritten Lebensjahr des Kindes annimmt. Ein neues Altersphasenmodell wird jedoch abgelehnt. Vielmehr wird nun mit dem Kindeswohl argumentiert, dass eine Vollzeitbeschäftigung noch nicht angemessen sei. Dies gilt nun auch für nicht verheiratete Mütter. Erst im Alter von 10, 11, 12 Jahren des Kindes wird eine Vollzeitbeschäftigung erwartet<sup>47</sup>. Erstaunlicherweise zeichnen sich die dokumentierten Fälle seit dem 1.1.2008 dadurch aus, dass hier Mütter von 3–6 jährigen Kindern teilzeitig erwerbstätig waren und für die Zeit bis die Kinder das Alter von 10–12 Jahren erreichen, keine Ganztagsstätigkeit vom Familiengericht erwartet wurde. Überstunden und zusätzliche sogenannte Flexistunden wurden als überobligatorische Tätigkeit gewertet<sup>48</sup>. Besondere Erschwernisse im Rahmen der Kindererziehung und Gesundheitsfürsorge wurden zudem berücksichtigt und die Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit für die Übergangszeit gestaffelt<sup>49</sup>.

<sup>46</sup> BGH 17.6.2009 XII ZR 102/08, ein Kind in der Grundschule, Betreuung bis 14 Uhr, 2/3 Tätigkeit der Mutter.

BGH 6.5.2009 XII ZR 114/08, zwei Kinder 13, 15 Jahre alt, Sohn ADS, Mutter 25–30 Stunden erwerbstätig.

BGH 18.3.2009 XII ZR 74/08, ein Kind mit chronischem Asthma im 1. Schuljahr bis 16 Uhr im Hort, Mutter zu 7/10 erwerbstätig.

<sup>47</sup> AG Mönchengladbach 18.1.2008 39 I 91/05, ein Kind 11 Jahre.

AG Halle 20.3.2008 5aF 116/06, ein Kind 11 Jahre.

AG Enskirchen 19.8.2008 18 F 284/08, ein Kind chronisch erkrankt, ab 15 Verpflichtung zur Ganztagsstätigkeit.

AG Saarbrücken 8.10.2008 40F 247/07S, 40, zwei Kinder, 14 und 17 Jahre.

OLG Nürnberg 19.5.2008 10 UF 768/07, ein Kind 15 Jahre.

OLG Köln 29.12.2008 II-14EF 204/08, zwei Kinder 15 und 12 Jahre.

OLG Hamm 1.9.2008 8 UF 42/08, zwei Kinder 17 und 14 Jahre alt.

<sup>48</sup> BGH 17.6.2009 XII ZR 102/08.

<sup>49</sup> KG Berlin 25.4.2008 18 UF 160/07, ein Kind 6 Jahre, 1. Schuljahr, Nachmittagsbetreuung im Hort, Mutter zu 69 % erwerbstätig.

KG Berlin 8.1.2009 16 UF 149/08, ein Kind 8 Jahre, Mutter 25 Stunden erwerbstätig.

AG Tempelhof 27.5.2008 161F 14405/06, zwei Kinder, Zwillinge 5 Jahre, Mutter 19,5 Stunden erwerbstätig.

AG Gummersbach 25.11.2008 22F 50/08, ein Kind 5 Jahre, Mutter 30 Stunden erwerbstätig.

AG Flensburg 2.12.2008 92 F 165/08, zwei Kinder 12 und 9 Jahre bis 14 Uhr Betreuung, Mutter halbtags tätig.

OLG Saarbrücken 30.5.2008 2 UF 233/07, ein Kind 3 Jahre, Mutter 25 Stunden erwerbstätig.

OLG München 4.6.2008 12 UF 1125/07, ein Kind 7 Jahre, Betreuung bis 14 Uhr, Mutter 80 Tarifstunden im Monat erwerbstätig.

Brandenburgisches Oberlandesgericht 12.6.2008 9 UF 186/07, ein Kind 11 Jahre, ADS, Mutter halbtags tätig. [Fortsetzung nächste Seite.]

Aufgrund der neuen Gesetzeslage wird seltener von einer überobligatorischen Erwerbstätigkeit ausgegangen, so dass dieses Einkommen angerechnet werden wird. Denn die faktische Erwerbstätigkeit der Mutter, von der theoretisch noch keine Erwerbstätigkeit erwartet werden würde, belegt fallspezifisch, dass diese möglich ist.

Ist der geschiedene unterhaltsverpflichtete Vater eine neue Beziehung eingegangen und hat weitere Kinder zu versorgen und es verbleibt nach Abzug des Kindesunterhalts unter Berücksichtigung seines Selbstbehalts noch ein Betrag übrig, so wird dieser für den Betreuungsunterhalt verbleibende Betrag anteilig zwischen den kinderbetreuenden Müttern aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist jedoch nur bei hohem Einkommen zu erwarten. Der Betreuungsunterhaltsanspruch der geschiedenen Mutter wird voraussichtlich früher auslaufen<sup>50</sup>.

### 3. Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Mütter<sup>51</sup>

Da in der Regel fast 60 % aller unverheirateten Mütter den Vater des Kindes und zu 30 % einen anderen Mann heiraten (Vaskovics 1994: 22; Bien 1998: 41), werden von der Unterhaltsreform vor allem diejenigen Mütter profitieren, die nur für kurze Zeit oder gar keine Beziehung mit dem Vater ihres Kindes eingegangen waren. Hier dürfte sich die Quote der Betreuungsunterhaltsbezieherinnen erhöhen. Der Betreuungsunterhalt richtet sich in diesen Fällen nach der Einkommensstellung der Mutter vor der Geburt. Nur in den Fällen, in denen die Eltern des Kindes einige Zeit zusammengelebt haben,

---

OLG Celle 12.8.2008 10 UF 77/08, zwei Kinder 10 und 9 Jahre, Mutter halbtags tätig.

OLG Hamm 25.11.2008 3 UF 59/08, ein fast volljähriger Sohn mit besonderen Schwierigkeiten, keine Verpflichtung zur Ganztagsstätigkeit.

OLG Frankfurt 9.12.2008 5 W F 229/08, zwei Kinder 9 und 5 Jahre, Teilzeittätigkeit erforderlich, nicht notwendig eine Halbtagsstelle.

Schleswig-Holsteinisches OLG 19.1.2009 15 UF 124/08, ein Kind schwerbehindert, während des Schulbesuchs Erwerbstätigkeit von der Mutter erwartet.

OLG Celle 6.8.2009 17 UF 210/08, zwei Kinder, 11 und 14 Jahre, Mutter 20 Stunden erwerbstätig.

OLG Köln 28.8.2008 4 UF 101/08, zwei Kinder 9 und 11 Jahre, Mutter auf 2/3 Stelle.

OLG Zweibrücken 3.9.2008 2 UF 42/08, ein Kind 8 Jahre bis 16 Uhr im Hort, Mutter 90 Stunden im Monat erwerbstätig.

OLG Frankfurt 19.8.2008 3 UF 124/08, ein Kind 4 Jahre, Ganztagsstätigkeit der Mutter ist überobligatorisch.

50 Da diese die älteren Kinder (im Vergleich zur neuen Partnerin des Ex-Ehemannes) zu betreuen hat.

51 Diese erziehen zu 95 % die Kinder aus solchen Verbindungen.

was häufiger in den neuen Bundesländern<sup>52</sup> der Fall ist (Klein/Lauterbach 1999), richtet sich der Unterhalt nach der gemeinsamen Lebensstellung.

In Viel-Vater-Familien (Schneider 2001: 62) verteilt sich die Summe auf die jeweiligen Väter. Der Unterhalt für eine Ehefrau lässt sich nun nicht mehr vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abziehen; bei gleichgelagerten Betreuungssituationen würde der Unterhalt anteilig zwischen den Müttern aufgeteilt. Da ein hoher Prozentsatz der unverheirateten Mütter mit anderen Männern als dem Vater ihres Kindes zusammenleben, ergibt sich für den Unterhaltspflichtigen die Möglichkeit, das Argument der Reduktion des Unterhalts wegen ökonomischer Einsparungen des Unterhaltsberechtigten im Rahmen des Zusammenlebens anzuführen. Nur in geringerem Umfang wäre eine Reduzierung oder ein Ausschluss des Betreuungsunterhalts wegen unbilliger Härte – wie bei geschiedenen Frauen – möglich<sup>53</sup> (Dethloff 2008).

Nun werden Frauen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, in der Zukunft angehalten werden, Betreuungsunterhalt geltend zu machen. In Mangelfällen dürfte der Betreuungsunterhalt der unverheirateten Mütter diese nicht aus der Hartz IV<sup>54</sup> Abhängigkeit befreien, da zusätzlich öffentliche Transferleistungen erforderlich bleiben.

Das bedeutet, das Haushaltseinkommen der unverheirateten Mütter dürfte sich in diesen Fällen nicht wesentlich erhöhen. Auch ein erhöhter Kindesunterhalt wirkt sich nicht auf das Haushaltseinkommen der Mütter aus, da dieser im Rahmen von Hartz IV angerechnet wird. Nur wenn der Betreuungsunterhalt oder ein erhöhter Kindesunterhalt mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit kombiniert werden, kann dies zu einer Erhöhung des Haushaltseinkommens führen.

## VIII. Konsequenzen für den Unterhaltspflichtigen

Liegt kein Mangelfall vor, würde also das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zur Finanzierung von Betreuungs- *und* Kindesunterhalt ausreichen, sinkt die Belastung des Unterhaltspflichtigen. Es stellt sich die Frage, ob das durch den Aufstockungsunterhalt konterkariert werden kann. Ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ex-Partnerin aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter oder Ausbildung wird in Konkurrenzfällen mit dem Betreu-

<sup>52</sup> Hier ist auch der Anteil der nicht verheirateten Mütter an den Alleinerziehenden mit 44 % wesentlich höher (Statistisches Bundesamt 2006c).

<sup>53</sup> BGH 16.7.2008 XII 109/08.

<sup>54</sup> Alltagssprachliche Bezeichnung für Arbeitslosengeld II (Sozialhilfebedürftigkeit), das im Falle der Arbeitsunfähigkeit und/oder nach längerer Arbeitslosigkeit gewährt wird.

ungsunterhaltsanspruch einer neuer Partnerin hinfällig oder reduziert. Dies gilt auch für den Aufstockungsunterhalt, der nicht als Betreuungsunterhalt realisiert wird.

## IX. Fazit

Nur bei höheren Einkommen des Verpflichteten führt die Reform zu einer bedeutenden Reduzierung des Haushaltseinkommens alleinerziehender geschiedener Frauen; hier könnte sich die Sozialhilfebedürftigkeit der geschiedenen Frauen vergrößern:

1. aufgrund der Rangstufe konkurrierender Betreuungspersonen aus verschiedenen Beziehungen,
2. aufgrund der Reduzierung der Anerkennung von Einkommen aus überobligatorischer Erwerbstätigkeit,
3. aufgrund der Rangstufe des Anspruches auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit, Krankheit, Alter, Aufstockung (Peschel-Gutzeit 2008),
4. aufgrund der anteiligen Berücksichtigung der Kosten der Ganztagsbetreuung.

Infolgedessen könnte die Inanspruchnahme öffentlicher Kassen durch alleinerziehende geschiedene Frauen steigen. Denn unabhängig davon, ob die alleinerziehenden Frauen unterhaltsberechtig sind, steigern diese ihre Erwerbstätigkeit nur im Zusammenhang mit verbesserten Betreuungsmöglichkeiten (Stadelmann-Steffen 2007). Insbesondere geschiedene Mütter mit Kindern im Alter von 3–9 Jahren werden zusätzliche finanzielle Beeinträchtigungen in Kauf nehmen (müssen), um die Betreuung der Kinder zu sichern. Einbusen des Haushaltseinkommens sind daher namentlich bei geschiedenen Müttern aus der Mittelschicht zu erwarten – ein Phänomen, das Amato (2007: 9) zufolge zu einer Gefährdung der Entwicklungschancen von Kindern in dieser Bevölkerungsgruppe führt. Zwar verbleiben diese Gruppen aufgrund ihrer qualifizierten Ausbildung nicht lange in einer Armutsposition, wie das sozioökonomische Panel (Andreß 2003) in Deutschland belegt, aber auch kurzfristige Haushaltseinkommenseinbrüche<sup>55</sup> haben nach Amato (2007)

---

55 Es gibt verschiedene Methoden, das Einkommen nach Trennung und Scheidung zu messen: das Äquivalenzeinkommen ein Jahr oder mehrere Jahre nach Trennung und Scheidung – wie beim sozioökonomischen Panel – oder die langfristige Einkommensentwicklung von Männern und Frauen nach Trennung und Scheidung. Hier zeigt sich selbst in Schweden ein sozialer Abstieg der Frauen im Gegensatz zu den Männern (Johnson/Gahler 1997: 277).



negative Effekte: So haben in Kalifornien die Familienrechtsreformen die Abwärtsmobilität der Kinder erheblich verstärkt (Gruber 2004: 799f.). Und selbst in Schweden, dessen Alleinerziehende im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten von Amerika nur geringe Armutsquoten<sup>56</sup> aufweisen, zeigen sich analoge Entwicklungen (Johnson/Gahler 1997: 277).

Die Sozialhilfebedürftigkeit unverheirateter Mütter von Kindergartenkindern im Alter von 3–6 Jahren könnte hingegen reduziert bzw. die öffentlichen Kassen könnten teilentlastet werden. Die sozioökonomische Situation von geschiedenen und unverheirateten Müttern wird damit auf einem niedrigeren Niveau angeglichen.

Das quantitative Verhältnis von geschiedenen zu unverheirateten Frauen liegt bei zwei zu eins. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zunächst unverheiratete Mütter später heiraten, entweder den Vater des Kindes oder einen anderen Mann. Die geschiedenen Frauen hingegen, insbesondere in der Mittelschicht, sehen von einer Wiederverheiratung ab – auch im Interesse der Kinder (Voegeli/Willenbacher 1993: 108).

Die hohe Armutsquote der alleinerziehenden Frauen in Deutschland wird sich daher im Ländervergleich voraussichtlich nicht reduzieren. Der Druck auf Alleinerziehende in bezug auf die Erhöhung der Erwerbstätigkeit nimmt zu, sowie der Druck, die Erwerbsunterbrechung möglichst kurz zu gestalten.

Diese Ausführungen sollen kein feministischer Rekurs auf die Notwendigkeit eines *Re-inventing of Alimony* (Shehan 2002: 315) sein. Sie sind auch nicht als Übernahme der in den USA verbreiteten *Family Law Economy* gemeint, die über positive Effekte eines möglichst teuren Exits aus Beziehungen räsoniert (Brining 2007). Mein Beitrag versteht sich als Plädoyer, im Interesse der Alleinerziehenden die Effekte von Reformen an den vorhandenen Daten zu kontrollieren.

Sozialpolitische Analysen (Burgoyne/Millar 1994: 194) stellen vor allem heraus: Die familienpolitische Konzeption, die diesen Neuregelungen zugrunde liegt, hat vom Modell des Ehemannes als Haupternährer der Familie endgültig Abschied genommen. Bezogen auf das Familienrecht führt diese Entwicklung zu einer Neudefinition des Geschlechtervertrages. Während das Familienrecht des 19. Jahrhunderts die Arbeitsteilung der Geschlechter festschrieb, der Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts im Falle des Scheiterns dieses Kontraktes und wegen der ungleich verteilten Risiken die Kontraktspflichten des Ehemannes gegenüber Müttern und Kindern übernahm, wenn dieser zu ihrer Erfüllung nicht in der Lage war, führt die veränderte Sozialpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert zu einer Auflösung des Ge-

<sup>56</sup> 9% (Förster/Mira d'Ercole 2005).

schlechterkontraktes, ohne dass ein anderes Vertragsmodell erarbeitet bzw. angeboten würde. Das Modell des *adult workers* wird für *alle* verbindlich (Lewis 2001: 152).

## Literatur

- AMATO, PAUL (2007) *Together alone*, Cambridge (Mass.).
- ANDREß, HANS-JÜRGEN u. a. (2003) *Wenn aus Liebe rote Zahlen werden*, Wiesbaden.
- ANDREß, HANS-JÜRGEN / BORGLOH, BARBARA / BRÖCKEL, MIRIAM / GIESSELMANN, MARCO / HUMMELSHEIM, DIANA (2006) *The Economic Consequences of Partnership Dissolution*, *European Sociological Review*: 533 ff.
- ARCHIMBAULT, PAUL (2007) *Les enfants des familles désunies*, Paris.
- BAUMGARTNER, DORIS (2003) *Frauen im mittleren Erwerbsalter*, Bern.
- BEBLO MIRIAM / WOLF, EIKE (2002) *Die Folgekosten von Erwerbsunterbrechungen*, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung: 83 ff.
- BEHRENS, JULIET / SMYTH, BRUCE (1999) *Spousal Support in Australia*, Working Paper 16, AIFS Melbourne.
- BEINKINSTADT, JOACHIM (2009) *Welche Erfahrungen machen die Jugendämter mit dem reformierten Kindesunterhaltsrecht?*, *Familie, Partnerschaft und Recht*: 111 ff.
- BERGHAHN, SABINE (2007) *Das Versprechen der Existenzsicherung durch die Ehe als double bind*, in: Scheiwe, Kirsten (Hrsg.) *Soziale Sicherungsmodelle revisited*, Baden-Baden: 67 ff.
- BIEN, WALTER (Hrsg.) (1998) *Kind ja, Ehe nein*, Opladen.
- BIEN, WALTER / MARBACH, JAN (Hrsg.) (2003) *Partnerschaft und Familiengründung*, Opladen.
- BLANK, REBECCA / KOVAK, BRIAN (2008), *The Growing Problem of Disconnected Single Mothers*, *Focus, Pathway to Selfsufficiency*: 27 ff.
- BRINING, MARGARET (2007) *Economics of Family Law*, Cheltenham.
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK (o. J.) *Statistisches Lexikon der Schweiz*, Neuchâtel.
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK (2002) *Sozialberichtserstattung Schweiz*, Neuchâtel.
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK (2003) *Statisches Jahrbuch der Schweiz 2003*, Neuchâtel.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ) (2005) *Genderdatenreport*, Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2008) *Alleinerziehende in Deutschland*, Berlin.

- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2009) Familienreport 2009, Berlin.
- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (2008) Die soziale Situation in Deutschland, Berlin.
- BUNDESREGIERUNG (2008) Lebenslagen in Deutschland 3. Armuts- und Reichtumsbericht, Berlin.
- BURGOYNE, CAROLE / MILLAR, JANE (1994) Enforcing Child Support, Policy and Politics: 95 ff.
- DECURTINS, LU / MEYER, PETER (2002) Väter und Scheidung, Praxis des Familienrechts: 48 ff.
- DETHLOFF, NINA (2008) Gutachten: Unterhalt, Zugewinn, Versorgungsausgleich, Gutachten A für den 67. Deutschen Juristentag, Erfurt.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2005) Fünfter Familienbericht, Berlin.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2008) Siebter Familienbericht, Berlin.
- DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG (2008) Kita Check, Berlin.
- DIETZ, MARTIN / MÜLLER, GERRIT / TRAPPMANN, MARK (2009) Warum Aufstocker trotz Arbeit bedürftig bleiben, IAB Kurzbericht, Nürnberg.
- DUNCAN, GREG u. a. (2002) Armuts- und Sozialhilfedynamiken in Europa und Nordamerika, Bremen, ZES Arbeitspapier Nr. 11/92.
- ENGELBRECHT, JUTTA / JUNGKUNST MARIA (2001) Wie bringt man Beruf und Kinder unter einen Hut? IAB Kurzbericht, Nürnberg.
- EUROFOND (2006) Gender Pay Gap.
- FEHLBERG, BELINDA (2004) Spousal Maintenance in Australia, International Journal of Law, Policy and the Family: 1 ff.
- FISCHER, TAMARA / DE GRAAF, PAUL (2002) The Loss of Parental Resources after Divorce and Children's Outcomes, European Network for the Sociological and Demographical Study of Divorce.
- FÖRSTER, MICHAEL / MIRA D'ERCOLE, MARCO (2005) Income Distribution and Poverty in OECD Countries in the Second Half of the 1990s, OECD Social Employment and Migration Working Papers: 22.
- FORSA (2002) Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland, Stuttgart.
- GERNHUBER, JOACHIM / COESTER-WALTJEN, DAGMAR (2006) Familienrecht, München.
- FUNDER, KATE / HARRISON, MARGARET / WESTON, RUTH (1993) Settling Down, AIFS Monograph No. 13.
- GRUBER, JONATHAN (2004) Is Making Divorce Easier Bad for Children? Journal of Labor Economics: 799 ff.

- HÄRKÖNEN, JUHO / DRONKERS, JAAP (2006) Stability and Change in the Educational Gradient of Divorce, *European Sociological Review*: 501 ff.
- HALLA, MARTIN (2005) Unterhalt, Obsorge und Scheidungsanwälte, *Econ Papers*.
- HETHERINGTON, EILEEN MAVIS (2002) For the better or for the worse, New York.
- HOLDEN, KAREN (1991) The Economic Costs of Marital Dissolution, *Annual Review of Sociology*: 51 ff.
- INSEE (1999) L'étude de l'histoire familiale, Paris.
- JARVIS, SARAH / JENKINS, STEPHEN (1999) Marital Splits and Income Changes, *Population Studies*: 237 ff.
- JOHNSON, JAN / GAHLER, MICHAEL (1997) Family Dissolution, Family Reconstruction and Children's Educational Careers, *Demography*: 277 ff.
- KEMPER, RAINER (2008) Das neue Unterhaltsrecht, Neuwied.
- KLEIN, THOMAS / LAUTERBACH, WOLFGANG (Hrsg.) (1999) Nichteheliche Lebensgemeinschaften, Opladen.
- KLEIN, THOMAS / KOPP, JOHANNES (Hrsg.) (1999) Scheidungsursachen aus soziologischer Sicht, Würzburg.
- KLEIN, THOMAS (Hrsg.) (2001) Partnerwahl und Heiratsmuster, Opladen.
- KURZ, KARIN (1998) Das Erwerbsverhalten von Frauen in der intensiven Familienphase, Opladen.
- KURZ, KARIN (2007) Beschäftigungsunsicherheiten und langfristige Bindungen, Wiesbaden.
- LEWIS, JANE (2001) The Decline of the Male Breadwinner Model, *Social Politics*: 152 ff.
- MCLANAHAN, SARA / PERCHESKI, CHRISTINE (2008) Family Structure and Reproduction of Inequalities, *Annual Review of Sociology*: 257 ff.
- MCLANAHAN, SARA / SANDEFUR, GARY (1994) Growing up with a Single Parent, Cambridge (Mass.).
- OFFICE FOR NATIONAL STATISTICS (2008) Population Trends 133, Table 9.2 Remarriages.
- PIKETTY, THOMAS (2002) The Impact of Divorce on School Performance: Evidence from France 1968–2002, Center for Economic Policy Research, London.
- PESCHEL-GUTZEIT, LORE (2008) Unterhaltsrecht aktuell, Baden-Baden.
- POORTMAN, ANNE-RIGT (2000) Sex Differences in the Economic Consequences of Separation, *European Sociological Review*: 367 ff.
- PROKSCH, ROLAND (2002) Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Familienrechts, Köln.

- SCHEIWE, KIRSTEN (2009) Kindesunterhalt und Sozialleistungen, in: Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem. Bundestagung des deutschen Sozialrechtsverbandes, Berlin: 51 ff.
- SCHNEIDER, NORBERT (2001) Alleinerziehende, Weinheim.
- SCHULZ, WERNER / HAUß, JÖRN (Hrsg.) (2008), Familienrecht, Baden-Baden.
- SHEHAN, CONSTANCE et al. (2002) Alimony, Family Relations: 308 ff.
- STADELMANN-STEFFEN, ISABELLE (2007) Policies, Frauen und der Arbeitsmarkt, Wien.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2006a) Statistisches Jahrbuch 2006, Wiesbaden.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2006b) Haushalte und Familien 2004–2006. Fachserie 1, Reihe 3, Wiesbaden.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2006c) Frauen in Deutschland, Wiesbaden.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2008) Familiengerichte 2004–2008. Fachserie 10, Reihe 2.2, Wiesbaden.
- STRENGMANN-KUHN, WOLFGANG / SEEL, BARBARA (2004) Einkommensdiskriminierung und frauenspezifische Erwerbsbiographie, Aachen.
- UNIVERSITY OF WISCONSIN-MADISON / INSTITUTE FOR RESEARCH ON POVERTY (2000) Child Support Enforcement Policy and Low Income Families, Madison.
- UUNK, WILFRIED (2004) The Economic Consequences of Divorce for Women in the European Union, European Journal of Population: 251 ff.
- VASKOVICS, LASZLO u. a. (1994) Lebenslagen nichtehelicher Kinder, Bamberg.
- VAUS, DAVID DE / GRAY, MATTHEW / QU, LIXIA / STANTON, DAVID (2009) The effect of Relationship Breakdown on Income and Social Exclusion, Australian Institute of Family Studies, Melbourne.
- VIEFHUES, WOLFRAM (2008) Juris PK.: 1 ff.
- VOEGELI, WOLFGANG / WILLENBACHER, BARBARA (1993) Children's Rights and Social Placement, International Journal of Law and the Family: 108 ff.
- WAGNER, MICHAEL / WEIßHARP, BERND (2006) On the Variation of Divorce Risks in Europe, European Sociological Review: 483 ff.
- WEITZMAN, LENORE (1985) The Divorce Revolution, New York.
- WILLENBACHER, BARBARA (1986) Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 12. Juni 1986, Protokolle des Rechtsausschusses, Protokoll Nr. 54.
- WILLENBACHER, BARBARA / MÜLLER-ALTEN, LUTZ / DIEKMANN, JÖRN (1986) Die Nutzung des gerichtlichen Angebots von Ehescheidungsfolgen, Zeitschrift für Rechtssoziologie: 168 ff.
- WILLENBACHER, BARBARA / VOEGELI, WOLFGANG / MÜLLER-ALTEN, LUTZ (1987) Auswirkungen des Ehegattenunterhaltsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Zeitschrift für Rechtssoziologie: 98 ff.

